

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Statistics (1-Fach)

vom 13. Mai 2019

Geändert am 6.01.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Applied Statistics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Applied Statistics des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Applied Statistics folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses im Umfang von mindestens 180 LP-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule
 - a. mit einer Note von 2,0 oder besser in Mathematik (Angewandte Mathematik oder Wirtschaftsmathematik) oder Statistik,
 - b. mit einer Note von 2,0 oder besser in Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften/Soziologie oder Volkswirtschaftslehre mit Kompetenzen im Umfang von mindestens 24 LP-Punkten aus dem Themenspektrum „Mathematik, quantitative Methoden, Statistik“, davon mindestens 5 LP-Punkte aus dem Bereich Mathematik und mindestens 10 LP-Punkte aus dem Bereich Statistik oder
 - c. in einem den in Buchstabe a und b genannten Studiengängen affinen Studiengang mit einer Note von 2,0 oder besser und mit mindestens 30 LP-Punkten aus dem Themenspektrum „Mathematik, quantitative Methoden, Statistik“.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Affinität sowie über den Zugang bei einer Note zwischen 2,1 und 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier.

(2) Der Bewerbung für den Studiengang muss ein Motivationsschreiben beigefügt werden.

(3) Gute Kenntnisse in der Programmiersprache R werden empfohlen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Applied Statistics wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang angeboten.

(2) Der englischsprachige Masterstudiengang bildet angewandte Statistiker mit einem breiten fachlichen Wissensfundament aus. Die gewählte Spezialisierung (Schwerpunkt) wird im Masterzeugnis angegeben. Spezialisierungsmöglichkeiten sind dabei die Survey-Statistik (Survey Statistics), die europäische amtliche Statistik (European Master in Official Statistics, EMOS), Data Science sowie die Geostatistik (Geostatistics). Mit seiner Forschungsorientierung bietet der M.Sc. Applied Statistics ebenfalls eine ideale Ausgangsbasis für eine Promotion in einem der nahestehenden Fächer.

(3) Es besteht die Möglichkeit, den Studiengang als Doppelmasterstudium zu absolvieren. Aufbau und Inhalte des Doppelmasterstudiums sind in §11 sowie in einem Doppelmaster-abkommen mit der jeweiligen ausländischen Partneruniversität geregelt.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Modulplan aufgeführt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten dürfen Studierende zusätzliche (also über das reguläre Studienpensum hinausgehende), in dieser Prüfungsordnung aufgeführte Module belegen und absolvieren. Diese werden im Zeugnis separat ausgewiesen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Besondere Bestimmungen für das Doppelmasterstudium

(1) Im Doppelmasterstudium verbringen die Studierenden ein Studienjahr an der Universität Trier und ein Studienjahr an der ausländischen Partneruniversität und erbringen Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der Universität Trier und Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der ausländischen Partneruniversität. Nach erfolgreichem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV der Universität Trier den akademischen Grad eines „Master of Science“ („M.Sc. Applied Statistics“), die ausländische Partneruniversität verleiht einen Mastergrad entsprechend der Festlegung in dem jeweiligen Doppelmasterabkommen.

(2) Das Doppelmasterstudium gliedert sich, soweit es an der Universität Trier stattfindet, in folgende Module:

1. Studienjahr:

- „Survey Sampling“,
- „Monte Carlo Simulation Methods“,
- „Elements of Statistics and Econometrics“,
- „Research Project“,
- „Specialisation Module - Survey Statistics #1“
- „Specialisation Module - Survey Statistics #2“
- „Specialisation Module - Survey Statistics #3“
- „General Statistics #1“

2. Studienjahr:

- „Survey Sampling“,
- „Monte Carlo Simulation Methods“,
- „EMOS Core Module“,
- „Master's Thesis“,
- „Specialisation Module - Survey Statistics #1“.

Die Module und Wahlpflichtbereiche sind im Modulplan im Anhang dieser Ordnung beschrieben. Die Masterarbeit (Master's Thesis) wird von jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität Trier und der Partneruniversität betreut.

(3) Für die an der Universität Trier zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier sowie diese Fachprüfungsordnung. Studienleistungen, die an der ausländischen Partneruniversität erbracht werden,

werden nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier anerkannt.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 59), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 48, S. 8), außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Masterstudiengang Applied Statistics an der Universität Trier aufnehmen.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach). Auf Antrag können sie nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Statistics studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) abzulegen sind.

(4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) können letztmalig im Sommersemester 2022 abgelegt werden.

Trier, den 13. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Anhang

Masterstudiengang „Applied Statistics“ (1-Fach-Studiengang)

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

1. Pflichtbereich (90 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Modulprüfung; ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Elements of Statistics and Econometrics	1	6	10		Portfolioprüfung
2	Statistical Programming with R	1	2	5		Portfolioprüfung
3	Monte Carlo Simulation Methods	1	3	5		Posterpräsentation
4	General Statistics #1	2/3	5	10		Prüfungsrelevante Studienleistung (unbenotet): mündliche Prüfung (15-30 Min.), Prüfungsleistung (100%): Hausarbeit
5	General Statistics #2	2/3	5	10		Prüfungsrelevante Studienleistung (unbenotet): mündliche Prüfung (15-30 Min.), Prüfungsleistung (100%): Hausarbeit
6	Application	3	4–6	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
7	Research Project	3	2	10		Portfolioprüfung
8	Master's Thesis	4	2	30		Masterarbeit mit Kolloquium

2. Schwerpunktbereich (30 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Modulprüfung; ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
<p><i>Schwerpunkt „Survey Statistics“</i> Die Module 9 bis 13 sind obligatorisch zu belegen (25 LP). Aus den Modulen 14 und 15 ist ein Modul (5 LP) zu wählen.</p>						
9	Survey Sampling	1	3	5		Klausur (90–120 Min.)

10	Specialisation Module - Survey Statistics #1	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
11	Specialisation Module - Survey Statistics #2	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
12	Specialisation Module - Survey Statistics #3	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
13	Specialisation Module - Survey Statistics #4	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
14	Specialisation Module - Survey Statistics #5	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
15	Specialisation Module Survey Statistics: Seminar	1/2/3	2	5		Hausarbeit
<p><i>Schwerpunkt „European Master in Official Statistics (EMOS)“</i> Die Module 16 sowie 17 bis 19 sind obligatorisch zu belegen (25 LP). Aus den Modulen 20 und 21 ist ein Modul (5 LP) zu wählen.</p>						
16	EMOS Core Module	1/2	2	10		Hausarbeit oder Prüfung im Verbund mit Eurostat/ European Statistical System
17	Specialisation Module - Survey Statistics #1	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
18	Specialisation Module - Survey Statistics #2	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
19	Specialisation Module - Survey Statistics #3	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners

20	Specialisation Module - Survey Statistics #4	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (15–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
21	Specialisation Module Survey Statistics: Seminar	1/2/3	2	5		Hausarbeit
Schwerpunkt „Data Science“ Die Module 24 und 25 sind obligatorisch zu belegen (20 LP). Aus den Modulen 22 und 23 ist ein Modul (10 LP) zu wählen.						
22	Elements of Computer Science	1	4	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
23	Elements of Mathematics	1	6	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
24	Statistical Methods of Data Science	2	4	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
25	Specialisation Module in Data Science	1/2/3	3–6	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
Schwerpunkt „Geostatistics“ Die Module 26 und 27 sind obligatorisch zu belegen (10 LP). Aus den Modulen 28 bis 33 sind vier Module (20 LP) zu wählen.						
26	Geostatistics	1	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
27	Introduction to Geoinformatics	1	3	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
28	Fundamentals of Remote Sensing	1	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
29	Advanced Methods in GIS and Applications	2	3	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
30	Pattern Recognition in Long-Term Global Satellite Archives	2	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches

31	Advanced Remote Sensing Data Processing and Analysis	2	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
32	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	2	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
33	Remote Sensing of Global Change Processes	3	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.